



Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio e Associazione
degli imprenditori dei Grigioni

Chombra da commerzi ed associaziun
dals patruns dal Grischun

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 19. Juni 2007
ME/cb

Revision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Grundsätzlich hätte unsere Handelskammer einen Einheitssatz begrüsst. Mit dem ursprünglich in Aussicht gestellten Satz von zwischen 5 % und 5.5 % wären wir einverstanden gewesen, weil ein Satz in dieser Höhe auch für die Hotellerie und damit für den Tourismus akzeptabel gewesen wäre. Mit einem Einheitssatz von 6 % (weitere Zuschläge für die Sozialversicherungen sind ja noch zu erwarten) wird der Tourismus als einzige Exportbranche - immerhin die dritt wichtigste Transportbranche der Schweiz – diskriminiert, wogegen andere Branchen, welche zu einem Ausgleich hätten beitragen können, von der Steuer weiterhin ausgenommen bleiben. Damit verliert der Schweizer Tourismus massiv an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den europäischen Mitbewerbern. Die laufende Mehrwertsteuerrevision darf nicht dazu führen, dass es viele „Gewinner“ gibt, die drittgrösste Exportbranche jedoch alleine als Verliererin dasteht und als einzige Exportbranche erhebliche Nachteile zu tragen hat. Im Einzelnen verweisen wir dazu auf die beiliegende Stellungnahme des Hotelierversins Graubünden an die Regierung des Kantons Graubünden, welcher wir uns – auch bezüglich der übrigen Punkte - vollumfänglich anschliessen können. Ergänzend sei lediglich noch erwähnt, dass der derzeitige touristische Aufschwung in erster Linie auf die günstigen Wechselkursverhältnisse für ausländische Touristen zurückzuführen ist. Dieser Wettbewerbsvorteil dürfte schon bald entfallen. Im Falle der Einführung eines Einheitssatzes von 6 % würden die Übernachtungen zusätzlich

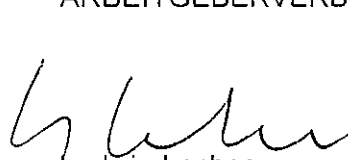
um 2.4 % verteuert, was zu einem (zusätzlichen) Logiernächteinbruch von 2.4 % bis 5.8 % führen würde (vgl. S. 6 der Vernehmlassung des Hoteliervereins Graubünden).

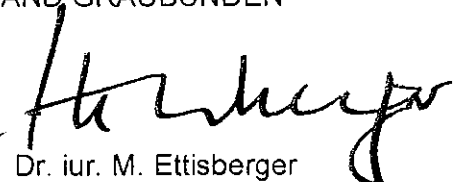
Aus den geschilderten Gründen lehnen wir eine Erhöhung des MWST-Satzes für die Hotellerie auf 6 % ab, wiewohl wir einen Einheitssatz selbstverständlich sehr begrüsst hätten. Bezüglich der übrigen Bestimmungen verweisen wir auf die Vernehmlassungen der übrigen Handelskammern sowie auf jene des Hoteliervereins Graubünden.

Gerne hoffen wir, dass Sie für diese Haltung aus spezifisch touristischer Sicht Verständnis aufzubringen vermögen. Wir bitten Sie, in Ihrer Vernehmlassung zuhanden des Bundes auf diese Problematik hinzuweisen und sich dafür einzusetzen, dass entweder der Einsatzsatz tiefer, auch für die Hotellerie akzeptabel zu liegen kommt oder für die Hotellerie einen tieferen Satz vorzusehen.

Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN


Ludwig Locher
Präsident


Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär

Beilagen:

Vernehmlassung des Hoteliervereins Graubünden

Frau
Dr.iur. Eveline Widmer-Schlumpf
Regierungsrätin Departement für
Finanzen und Gemeinden
Rosenweg 4
7001 Chur

Chur, 8. Juni 2007 Do/leu

Vereinfachung des eidgenössischen Mehrwertsteuergesetzes Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Der Hotelierverein Graubünden vertritt primär die Interessen der klassifizierten sowie national und international ausgerichteten Hotelbetriebe in Graubünden. Unsere 400 Mitglieder-Betriebe repräsentieren mehr als zwei Drittel der Bündner Hotelbetten und erzielen rund 75 % der Logiernächte.

Der Hotelierverein Graubünden unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes für eine radikale Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems und damit das zweistufige Vorgehen bei der Revision des Mehrwertsteuersystem, nämlich kurzfristige Sofortmassnahmen zur Vereinfachung des Steuersystems zur administrativen Entlastung und der Erhöhung der Rechtssicherheit, sowie mittelfristig die Totalrevision des MWSt-Gesetzes. Der Hotelierverein Graubünden erachtet es dabei als notwendig, dass eine Vereinfachung der MWSt nicht nur mittels gesetzlicher, sondern auch durch die Einführung administrativer Massnahmen, (wie zum Beispiel eine Verbesserung der Steuerkultur sowie eine Vereinfachung der offiziellen MWSt. Publikationen) stattfindet.

I. Grundsätzliche Überlegungen

Der Hotelierverein Graubünden begrüsst den modulartigen Aufbau der Vorlage. Das Modul „Steuergesetz“ stellt sich für uns als zentraler und dringender Baustein der Reform dar. Wir bedauern es jedoch ausserordentlich, dass sich der Bundesrat nicht durchringen konnte, ein radikal vereinfachtes Modell mit einem Einheitssatz von weniger als 5,5%, wie er damals im Sommer 2005 in Aussicht gestellt wurde, vorzuschlagen.

Unser Dachverband der Hotellerie, hotelleriesuisse, hat sich in einer Aussprache mit Bundesrat Merz im Jahr 2005 positiv zur radikalen MWSt-Reform und der Idee eines Einheitssatzes geäußert. Damals sind wir jedoch von der Annahme ausgegangen, dass sämtliche 25 Ausnahmen aufgehoben würden und dadurch der neue Einheitssatz (gemäss ersten Schätzungen der ESTV im Jahr 2005) zwischen 5 % und 5.5 % zu liegen käme. Das in der Vorlage vorgeschlagenen Modul „Einheitssatz“ geht nun von der Abschaffung von lediglich 20 der bisher 25 heute bestehenden Steuerausnahmen aus. Begründet wird die Aufrechterhaltung der 5 Steuerausnahmen mit technischen und/oder politischen Hindernissen. Der so ermittelte Einheitssatz von 6.0 % beseitigt zwar gewisse Wettbewerbsverzerrungen durch Reduktion der „schädlichen“ *taxe occulte* im Steuerbereich, liegt jedoch deutlich über dem „idealen“ Einheitssatz. Insbesondere der Immobilienbereich und die Landwirtschaft, aber auch ein Teil der Banken- und Versicherungsleistungen müssen nach Ansicht von hotelleriesuisse ebenfalls der MWSt. unterworfen werden, um den ursprünglich in Aussicht gestellten tieferen Satz wenigstens annäherungsweise zu realisieren.

Da diese Forderung von hotelleriesuisse in der aktuellen Vernehmlassungsvorlage nicht erfüllt wurde, können wir uns nicht mehr uneingeschränkt hinter den Einheitssatz stellen. Mit der massiven Erhöhung des Steuersatzes auf der Beherbergungsleistung würde nämlich die Hotellerie und dadurch der ganze Schweizer Tourismus massiv an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den europäischen Mitbewerbern einbüßen, was umso schmerzhafter wäre, wenn gleichzeitig der unterbewertete Frankenkurs gegenüber dem Euro die zu erwartende Korrektur erfahren sollte.

Nachfolgend nehmen wir summarisch zu den einzelnen Modulen sowie den weiteren Reformmöglichkeiten Stellung:

II. Modul Steuergesetz

Der Gesetzesvorschlag enthält eine grosse Anzahl wichtiger Änderungen, die – vorbehältlich der von der Wirtschaft vorgeschlagenen Anpassungen - grundsätzlich sehr zu begrüssen sind. Die Mehrheit der 50 Vorschläge zur MWStG-Reform trägt nicht nur zu einer Vereinfachung des MWStG bei, sondern verleiht ihm auch mehr Klarheit und eine grössere Kohärenz.

Aus unserer Sicht sind jedoch folgende Anpassungen dringend notwendig:

Art. 3 MWStG

Dieser Artikel ist für die Hotellerie besonders relevant, weil er Nicht-Entgelte im Bereich von Einlagen in eine Unternehmung definiert. Insbesondere bei Sanierungen und Umstrukturierungen besteht das Problem, dass Forderungsverzichte von Seiten der Banken oder privaten Investoren als steuerbare Leistungen betrachtet werden. Mit einer klareren Definition in Art. 3 kann dieses Problem weitgehend behoben werden.

Art. 16 MWStG: Mehrere zusammenhängende Leistungen

Dieser Artikel stellt wichtige Vorgaben zur steuerlichen Behandlung von zusammengesetzten Leistungen dar. Die neue Formulierung der Kombinationsregelung in Art. 16 Abs. 2 ist jedoch verwirrend und entspricht nicht den branchenspezifischen Regelungen (Bsp. Packages mit Halbpension oder Vollpension sowie Seminarpauschalen in der Hotellerie). Deshalb ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen. Im Rahmen von Art. 50 MWStG hat die Verwaltung die Kompetenz, klar limitierte branchenspezifische Regelungen im Rahmen der Verwaltungspraxis festzulegen und den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen. Hier wäre eine engere Kooperation respektive Absprache mit den betroffenen Verbänden zu begrüssen.

Art. 18 MWStG: Unecht befreite Leistungen

Dieser Artikel wurde gegenüber dem heutigen MWStG vollständig neu gestaltet. Gemäss dem in die Vernehmlassung geschickten Erläuterungsbericht (S. 76) *"soll mittels einer präziseren und kürzeren Formulierung erreicht werden, dass die Bestimmungen besser handhabbar und leichter verständlich sind. Inhaltlich wird gegenüber der heutigen Formulierung keine wesentliche Änderung beabsichtigt."*

Diese Behauptung hält einer näheren Überprüfung nicht stand. Die Anpassung von Art. 18 MWStG ist reine Kosmetik. Die Änderung ist sogar eine Quelle für rechtliche Unsicherheiten, denn sie zwingt die Steuerpflichtigen dazu, nochmals zu überprüfen, ob ihre Leistungen aus Sicht der neuen Vorschrift MWSt-pflichtig sind oder nicht. Noch schlimmer ist, dass beim genauen Betrachten der neuen Regelung klar wird, dass eine Verminderung der von der Steuer befreiten Leistungen stattfindet. Aus unserer Sicht ist vor allem Folgendes relevant:

- Die berufliche Fortbildung, wie sie in Art. 18, Punkt 11 des geltenden MWStG aufgeführt ist, ist von der Liste der von der Steuer befreiten Leistungen im Bereich Bildung verschwunden (s. Art. 18, Punkt 5 der Vernehmlassungsvorlage).
- Die berufliche Aus- und Weiterbildung, wie sie in Art. 18, Punkt 25 des geltenden MWStG aufgeführt sind, sind von der Liste der von der Steuer befreiten Leistungen von Ausgleichskassen verschwunden (s. Art. 18, Punkt 18 der Vernehmlassungsvorlage).

Wir bedauern, dass die berufliche Fortbildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die eine der Kernkompetenzen der Berufsverbände darstellen, in der neuen Fassung des Art. 18 in Vergessenheit geraten sind. Wir fordern deshalb die Beibehaltung des heute geltenden Art. 18 MWStG.

Art. 22 MWStG: Steuersätze

Beim modularen Aufbau der Vorlage kann Modul 1 auch separat und vorgezogen zu den anderen Modulvarianten eingeführt werden. Dieses Modul geht grundsätzlich vom Status Quo mit drei Sätzen aus. Mit der Annahme der neuen Finanzordnung im Jahr 2004 durch Volk und Stände wurde die verfassungsmässige Kompetenz zur Festlegung eines MWSt-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen auf Gesetzesstufe geschaffen. Im Dezember 2005 hat das Parlament der Verlängerung des MWSt-Sondersatzes bis zur Einführung eines Einheitssatzes zugestimmt. Die zeitliche Begrenzung bis zum Jahr 2010 wurde deshalb im Gesetz aufgenommen, weil man davon ausging, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Einheitssatz eingeführt werde.

Deshalb ist es notwendig, dass im Rahmen der reinen Gesetzesrevision die zeitliche Beschränkung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen aufgehoben wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Einheitssatz eingeführt werden, wären entsprechende Anpassungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe notwendig und es würde auch die gesetzliche Grundlage des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen wegfallen. Um allfällige Gesetzesanpassungen bei der Einführung des „2-Satz“-Moduls zu verhindern, könnte allenfalls explizit die zeitliche Beschränkung des Sondersatzes bis zur Einführung eines Einheitssatzes oder 2-Satzmodells erwähnt werden.

III. Modul Einheitssatz

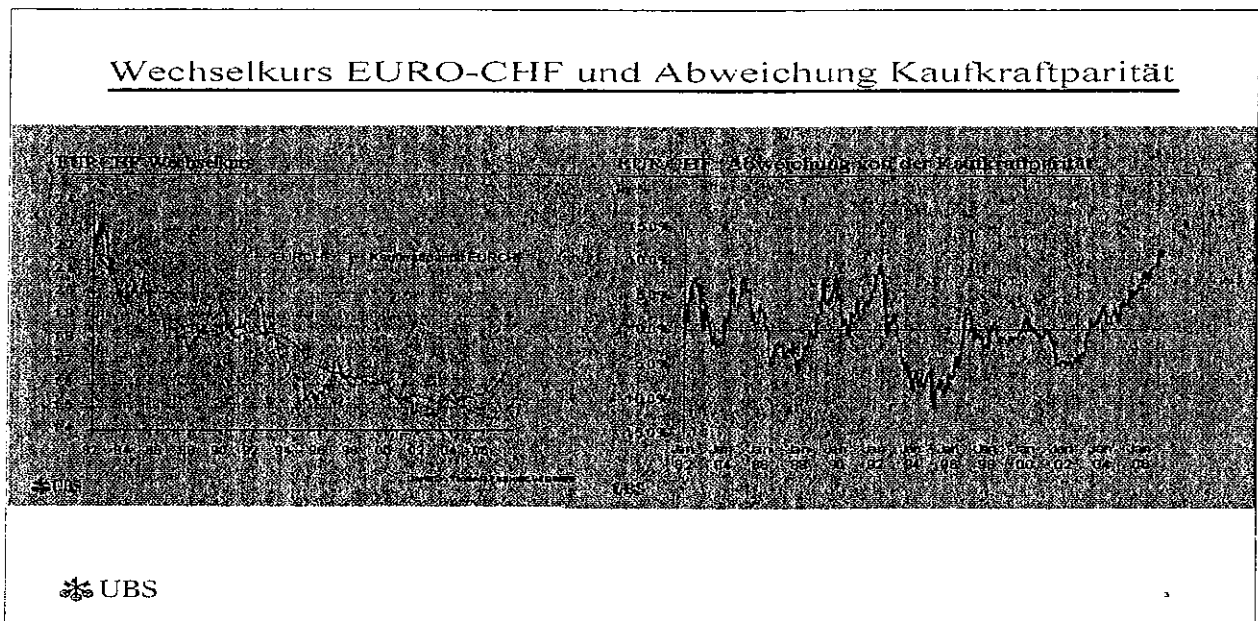
Der Bundesrat stellt die Gründe dar, die ihn zum Vorschlag eines Einheitssatzes bewegen. Die Gründe sind unternehmensbezogener Natur, volkswirtschaftlich sowie unter dem Verteilungsaspekt zu sehen. Steuersystematisch stellt sich der Schritt als konsequente Lösung im Licht der Rechtsnatur der Mehrwertsteuer als einer allgemeinen Verbrauchssteuer dar. Die grundsätzliche Stossrichtung, dass ein Abbau der Steuerausnahmen – mithin der volkswirtschaftlich adversen Verzerrungen und unproduktiven Zusatzaufwendungen – gesamtwirtschaftlich positive Effekte zeitigt, steht ausser Frage. Wie in anderen Steuerbereichen sind auch im Bereich der Mehrwertsteuer falsch gesetzte (bzw. unter Effizienz- und Wachstumsgesichtspunkten suboptimale) Steueranreize so weit als möglich zu beseitigen.

Die Hotellerie stellt in diesem Zusammenhang jedoch einen Sonderfall dar. Der Tourismus ist die dritt wichtigste Exportbranche der Schweiz. Der Konsum der Dienstleistung „Übernachtung“ findet jedoch in der Schweiz statt, darum ist eine steuerliche Befreiung der „Exportleistung“ an ausländische Gäste auch nicht möglich. Der Verkauf von Logiernächten an ausländische Gäste mit all seinen Folgewirkungen auf vor- und nachgelagerte Bereiche ist jedoch besonders preissensibel. Dieser Tatsache wird innerhalb der Europäischen Union (EU) bereits seit Jahren im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und der Nachfrageförderung mit einem ermässigten Mehrwertsteuersatz Rechnung getragen. Auch in der Schweiz haben Parlament und Volk aus diesem Grund die Kompetenz zur Festlegung eines reduzierten Mehrwertsteuersatzes für die Hotellerie in der Verfassung verankert und auf Gesetzesstufe den Sondersatz im Jahr 2005 verlängert.

Durch den Wegfall des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen von heute 3.6 % und der Einführung eines Einheitssatzes von – je nach Variante – zwischen 6.2 und 6.4 % müssten die Übernachtungspreise zwischen 2.4 % und 2.8 % angehoben werden. Dadurch würden die Hotellerie und der Tourismus an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den europäischen Mitbewerbern klar verlieren, worunter auch die vor- und nachgelagerten Bereiche zu leiden hätten.

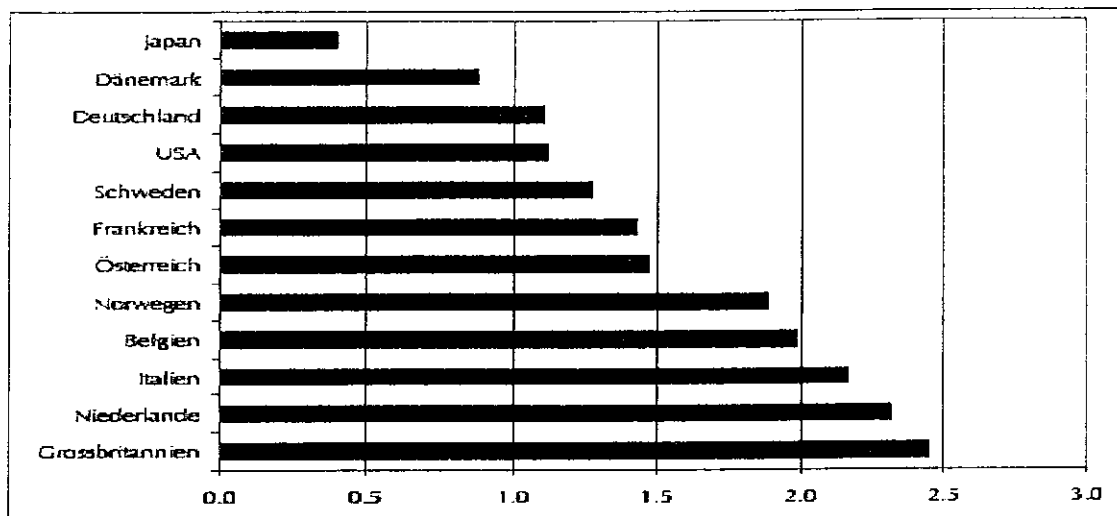
Der Tourismus bzw. die Hotellerie ist als standortgebundene Exportindustrie bereits heute besonders stark von der Hochpreis- bzw. Hochkosteninsel Schweiz betroffen. Einerseits kann sie die „Produktion“ der Dienstleistungen nicht in Billiglohnländer verlagern, andererseits muss sie im internationalen Wettbewerb (mit immer mehr und günstigeren Konkurrenten) marktfähige Produkte bzw. Dienstleistungen anbieten können. Die kürzlich veröffentlichte Untersuchung des World Economic Forum zur Wettbewerbsfähigkeit der Reise- und Tourismussektoren zeigt trotz Spitzenplatz für das Tourismusland Schweiz grosse Nachteile bezüglich preislicher Wettbewerbsfähigkeit.

Der aktuelle touristische Aufschwung ist denn auch in erster Linie auf die günstigen Wechselkursverhältnisse für ausländische Touristen namentlich aus dem Euroland zurückzuführen, und weniger auf eine generell bessere Wettbewerbsfähigkeit. Bezüglich der Nachhaltigkeit des touristischen Wachstumspotentials ist deshalb umso grössere Vorsicht geboten. Die nachfolgende Grafik der UBS zeigt auf, dass die Abweichung des CHF von der Kaufkraftparität zum EURO im Moment über 10 % beträgt.



Aufgrund der bisherigen Entwicklung der Wechselkursrelation EURO-CHF ist demnächst mit einer Korrektur zu rechnen, was für den Tourismus mit schmerzlichen Folgen verbunden sein könnte. Eine Studie von ETH/KOF hat nämlich anhand der Wechselkurselastizität berechnet, in welchem Umfang sich die Tourismuskonsumnachfrage in der Schweiz bei Wechselkursschwankungen verändern würde. Dabei wurde bei den wichtigsten Gästeherkunftsländern wie Deutschland, USA und den meisten EU-Ländern eine Preiselastizität von 1.1 bis 2.4 festgestellt.

Abb. 8-8: Wechselkurselastizität der Tourismusnachfrage in der Schweiz⁷⁷



Quelle: ETH / KOF (Schätzperiode 1974 – 1997); Lesehilfe: Eine Reduktion des CHF/EUR - Wechselkurses um 1% ergibt einen Rückgang der Logiernächtezahlen von Gästen aus Deutschland um 1.11%.

Unter der Annahme, dass diese Preiselastizität auch bei Preiserhöhungen zum Tragen kommt, bedeutet dies jedoch auch, dass die Schweiz bei einer Verteuerung des Übernachtungspreises von 2.4 % aufgrund der Einführung eines Einheitssatzes von 6.0 % einen Logiernächteeinbruch von 2.4 bis 5.8 % aus diesen Märkten zu gewärtigen hätte.

Der Beauftragte des Bundesrates für die Mehrwertsteuerreform, Fürsprecher Peter Schori, hält in seinem Bericht fest, dass ein Einheitssatz nicht zwingend ist und auch ein System mit drei Sätzen durchaus weitergeführt werden kann. Dies wird ebenfalls von einer Umfrage des Schweizerischen Gewerbeverbandes bei seinen Mitgliedern bestätigt, welche aufzeigt, dass die Pluralität der Steuersätze (2,4%, 3,6%, 7,6%) nur geringe administrative Kosten verursacht und kein grösseres Problem für die KMU darstellt.

In Anbetracht der Tatsache, dass in der vom Bund vorgeschlagenen Version des Einheitssatzes nicht konsequent alle Ausnahmen aufgehoben werden und dadurch der Einheitssatz über 6 % zu liegen kommt, kann die ursprüngliche Unterstützung für den Einheitssatz nicht aufrechterhalten werden. Da die negativen Konsequenzen dieses Moduls für unsere Branche überwiegen, lehnen wir das Modul „Einheitssatz“ in der vom Bund vorgeschlagenen Form ab.

IV. Modul „2-Sätze“

Für die Hotellerie und das Gastgewerbe stellt dieses Modul die mit Abstand beste Variante dar. Die im reduzierten Satz von 3.4% gebündelten Dienstleistungen, unter anderem auch die gastgewerblichen und Beherbergungsdienstleistungen, können wirtschaftspolitisch logisch klar begründet werden.

Mit dem tieferen Satz für Beherbergungsleistungen wird dem Exportcharakter der Hotellerie Rechnung getragen und die Kompatibilität mit der EU aufrechterhalten, weil gestützt auf eine EU-Richtlinie 21 europäische Konkurrenten ebenfalls einen tieferen „Exportsatz“ für die Hotelindustrie kennen.

Dass künftig die gastgewerblichen Leistungen zum selben Satz wie die Nahrungsmittel besteuert werden, führt zur Beseitigung einer seit langem angeprangerten Ungleichbehandlung innerhalb der Restauration, womit ein in der heutigen Zeit immer schwierigeres Abgrenzungsproblem zwischen der traditionellen Gastronomie (MWSt-Normalsatz) und Take-Away Betrieben (tiefer MWSt-Satz) wegfallen würde. Die Bündelung auf dem Niveau des tieferen Zweitsatzes ist auch hier konsequent. Dieses Modul entspricht auch dem Anliegen der Motion Hess mit folgendem Wortlaut:

„Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 des Mehrwertsteuergesetzes (MWStG) zu unterbreiten, sodass der reduzierte Mehrwertsteuersatz auch für Ess- und Trinkwaren gilt, die im Rahmen von gastgewerblichen Lieferungen abgegeben werden. Für den Ausgleich der dadurch geringer ausfallenden Mehrwertsteuereinnahmen soll der reduzierte Mehrwertsteuersatz entsprechend erhöht werden“.

Diese Motion wurde im März 2005 sowohl vom Bundesrat wie auch vom Ständerat angenommen, im Hinblick auf die Totalrevision der Mehrwertsteuer bisher jedoch nicht weiterbehandelt.

Seit Jahren ist auch innerhalb der EU die Debatte über die Einführung des Sondersatzes für gastgewerbliche Dienstleistungen am Laufen. Verschiedene Länder kennen bereits den reduzierten Satz für gastgewerbliche Leistungen, andere Länder wie z. Bsp. Frankreich möchten gerne nachziehen. Bis heute konnte sich die EU jedoch noch nicht zu einer gesetzlichen Anpassung, welche mit Einstimmigkeit beschlossen werden müsste, durchringen, da insbesondere von Deutschland der Entscheid mit einem Veto blockiert wird.

V. Weitere Reformmöglichkeiten

Unter den Ziffern 6 und 7 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage werden weitere Reformmöglichkeiten zur Diskussion gestellt. Es handelt sich um Fragen, die gemäss Bundesrat grundsätzlicher Natur sind, oder um noch nicht umsetzungsreife Massnahmen.

Die nachfolgenden Bemerkungen sollen als Vorschläge für allfällige spätere Reformen im Bereich der MWSt verstanden werden. Im Interesse einer möglichst schnellen Umsetzung des Moduls 1 „Steuergesetz“ erachten wir es nämlich als sinnvoll, die Reformschritte zu splitten und das Basis Modul „Steuergesetz“ mit den entsprechenden Anpassungen vorzuziehen.

Behandlung von Subventionen (Ziffer 6.1 des erläuternden Berichts)

Vom Beauftragten für die Mehrwertsteuerreform Spori wurde die Frage der Subventionen einlässlich geprüft. Der Beauftragte gelangte zum Schluss, dass eine Unterstellung der Subventionen ebenso wie der Spenden etc. unter die Mehrwertsteuer – mithin deren Einbezug in das Steuerobjekt – abzulehnen ist, weil genannte Mittelflüsse klar ausserhalb eines Leistungsaustausches im Sinne der Mehrwertsteuer stehen. Gleichzeitig sollte von den bisher praktizierten Vorsteuerabzugskürzungen weggekommen werden, weil sie sich als problematisch in der Anwendung und stossend in den Auswirkungen erweisen. Die unternehmerische Tätigkeit soll der einzige und ausreichende Legitimationstitel für die Erstattung aller Vorsteuern auf den konnexen Vorleistungen darstellen, auch wenn deren Kosten teilweise durch Subventionen (auch „private“ Subventionen/Finanzierungen und unternehmensinterne Querfinanzierungen) aufgefangen werden. Ein konsequentes Vorgehen erscheint in diesem Sinn auch bei Subventionen und Spenden angezeigt, die gemäss dem Vorschlag im Modul „Steuergesetz“ nicht wie die übrigen in Art. 3 Bst. h genannten Nicht-Entgelte vorsteuerabzugsneutral sind.

Vorsteuerabzug bei Ausgaben von Verpflegung (Ziffer 6.10 des erläuternden Berichts)

Bei geschäftlich bedingten Restaurantausgaben (Geschäftssessen) ist der Vorsteuerabzug nur zur Hälfte zugelassen, selbst wenn die Auslagen ausschliesslich für steuerbare Zwecke verwendet werden (geschäftliche Besprechung mit Kunden). Der Grund für diese Kürzung liegt darin, dass Ausgaben für Verpflegung und Getränke auch bei steuerpflichtigen Personen zumindest teilweise als Endkonsum zu betrachten seien. Mit Blick auf die angestrebten Vereinfachungen im MWSt-Gesetz stellt der Bundesrat die Aufhebung dieser Kürzung des Vorsteuerabzuges zur Diskussion. Für die effektiv abrechnende steuerpflichtige Person stellt dies eine effiziente Vereinfachung dar, zudem wird die Fehlerquelle eliminiert.

Alkoholische Getränke zum reduzierten Satz (Ziffer 6.13 des erläuternden Berichts)

Art. 36 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 MWStG hält fest, dass der für Ess- und Trinkwaren geltende reduzierte Steuersatz auf alkoholischen Getränken nicht anwendbar ist. Alkoholische Getränke sind also immer zum Normalsatz zu versteuern. Will man auch diese Abgrenzungsprobleme ausschalten, muss die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ebenfalls dem reduzierten Satz unterstellt werden. Die Senkung der Mehrwertsteuer auf alkoholischen Getränken wird dabei durch die gleichzeitige Anhebung bestehender (Bier, Alcopops, gebrannte Wasser) resp. Einführung neuer (Wein, Obstwein) Sondersteuern vollumfänglich kompensiert werden.

VI. Abschliessende Betrachtung

Der Hotelierverein Graubünden unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes für eine radikale Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems. Die angestrebten Massnahmen entsprechen mehrheitlich die Forderungen nach einem einfachen und transparenten Steuersystem und einer wachstumsfreundlichen Finanz- und Steuerpolitik.

Der Hotelierverein Graubünden begrüsst den modulartigen Aufbau der Vorlage. Das Modul „Steuergesetz“ stellt sich für uns als zentraler und dringender Baustein der Reform dar. Dieses soll nach unserer Ansicht auch mit den entsprechenden Änderungen und Anpassungen (insbesondere der Aufhebung der zeitlichen Limitierung des Sondesatzes für Beherbergungsleistungen) losgelöst von den weiteren Modulen so schnell als möglich umgesetzt werden.

Wir bedauern es jedoch ausserordentlich, dass sich der Bundesrat nicht durchringen konnte, ein radikal vereinfachtes Modell mit einem Einheitssatz von weniger als 5,5%, wie er damals im Sommer 2005 in Aussicht gestellt wurde, vorzuschlagen. Der jetzt vorliegende bundesrätliche Vorschlag mit einem Einheitssatz von 6% resp. 6,4% ist ein verwässerter Kompromiss, der nicht unterstützt werden kann. Eine konsequente Aufhebung aller möglichen Ausnahmen sowie der Verzicht auf Sonderlösungen wären hier gefordert. Der nun zur Diskussion stehende Einheitssatz von über 6 % wird die Hotellerie in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den europäischen Mitbewerbern massiv beeinträchtigen und so den Tourismus als einen der wichtigsten Wirtschaftszweige der Schweiz vom durch den Einheitssatz versprochenen Wachstumsschub nicht profitieren lassen.

Deshalb unterstützt der Hotelierverein Graubünden klar das Modul „2-Stätze“. Dieses entspricht der Motion Hess, welche von Bundesrat und Ständerat angenommen wurde. Dieses Modul behebt bisherige Abgrenzungsprobleme und Ungleichbehandlungen. Zudem ist es europakompatibler als das Modul „Einheitssatz“.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HOTELIERVEREIN GRAUBÜNDEN

Andreas Züllig
Präsident

Dr. Jürg Domenig
Geschäftsführer

Kopie z.K. an:
Bündner Gewerbeverband
Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden